Teilfortschreibung "Beschleunigungsgebiet Windkraft Rheinzabern Nord"

in der Verbandsgemeinde Jockgrim
Landkreis Germersheim

Vorentwurf

Begründung

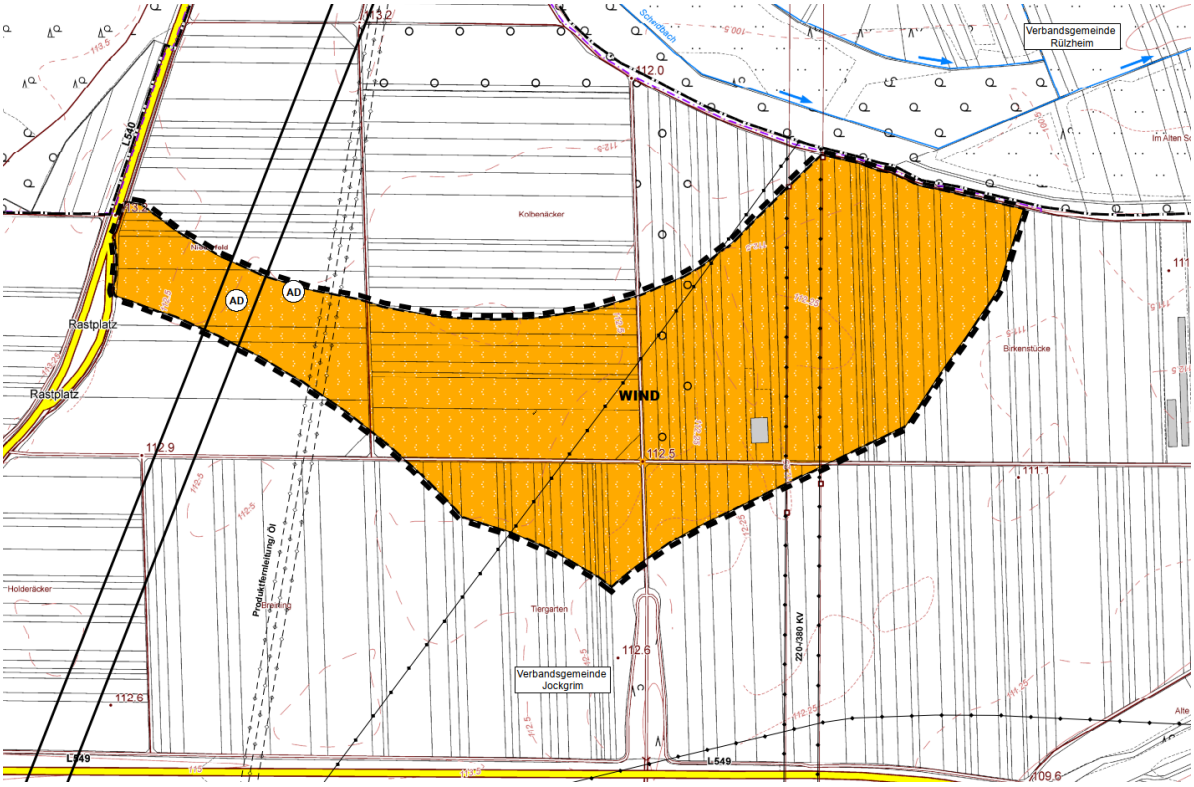

Oktober 2025

BKW ENGINEERING Lindschulte

Träger der Bauleitplanung

Verbandsgemeinde Jockgrim
Untere Buchstraße 22
76751 Jockgrim

Jockgrim,

den

Karl Dieter Wünstel
- Bürgermeister -

Bearbeiter

Lindschulte Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

67655 Kaiserslautern,

im Oktober 2025

Beschluss:

Annahme Vorentwurf:
Annahme Entwurf:
Satzungsbeschluss:

Gliederung

1.	**Ausgangslage**	**5**
2.	**Grundlagen**	**8**
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	8
2.2	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014	10
2.3	Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Jockgrim	12
2.4	Isolierte Positivplanung	13
2.5	Zielbezogene rechtliche Grundlagen	14
2.5.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	14
2.5.2	Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030	14
2.5.3	Das „Wind-an-Land-Gesetz“	14
2.5.4	Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG)	15
2.5.5	Baugesetzbuch (BauGB)	15
2.6	Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	15
2.7	Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse	16
2.8	Bodenschutz	16
2.9	Schutzgut Flora und Fauna	17
2.10	Schutzgebiet Landschaftsbild	17
2.11	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
2.12	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	17
2.13	Betroffenheit von Nachbargemeinden	18
2.14	Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen	18
2.15	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	18
3.	**Auswirkungen der Teilfortschreibung**	**19**
3.1	Umweltbelange	19
3.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	19
3.3	Flächenbilanz	19
4.	**Zusammenfassung**	**20**
5.	**Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB**	**21**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches (TK5)	6
Abbildung 2	Luftbild	7
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	8
Abbildung 4	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Stand: Dezember 2014), Raumnutzungskarte, Blatt West: Ausschnitt Verbandsgemeinde Jockgrim	10
Abbildung 5	Suchraumkulisse - Teilregionalplan Windenergie	12
Abbildung 6	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden 2017	13

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)

1. Ausgangslage

Das Energieunternehmen PIONEXT möchte in der Ortsgemeinde Rheinzabern (Verbandgemeinde Jockgrim) zur Gewinnung Erneuerbarer Energien einen Windpark mit bis zu drei Windenergieanlagen mit voraussichtlich jeweils 7 Megawatt Leistung errichten. Der Rotordurchmesser der Anlagen soll dabei ca. 160 m und die Gesamthöhe ca. 250 m betragen.

Die Verbandsgemeinde Jockgrim beschloss am 02.07.2012, ihren Flächennutzungsplan mit dem Planungsziel 2025 fortzuschreiben. Der zuvor gültige Flächennutzungsplan stammte aus dem Jahr 2006. Die Fortschreibung war notwendig, um die Entwicklungsziele der Ortsgemeinden zu überprüfen, aktuelle Planungen und Rahmenbedingungen einzubeziehen sowie bestehende Flächen anzupassen. Die Thematik Windenergie wurde dabei aus der Gesamtfortschreibung des FNP ausgegliedert und in einem separaten Teilflächennutzungsplan behandelt, der im März 2014 von der Kreisverwaltung Germersheim genehmigt wurde. Damit wurde der sich zu dieser Zeit in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Windenergie des VRRN Rechnung getragen, für die noch kein konkreter langfristiger Zeitplan vorlag (Beschluss der frühzeitigen Beteiligung, Stand Mai 2014).

In der aktuellen Fassung wurden Sonderbauflächen für Windenergiegebiete von ca. 95,7 ha ausgewiesen, die Fläche der Verbandsgemeinde beträgt 4.093 ha.

Die Verbandsgemeinde Jockgrim möchte diesen Teilflächennutzungsplan erneut fortschreiben und zusätzliche Flächen, wegen der geänderten Rahmenbedingungen und das Erfordernis zum Ausbau der regenerativen Energien ausweisen. Grund dafür ist, dass der Geltungsbereich nicht Teil der ausgewiesenen Windenergiegebiete gemäß § 35 Ab. 3 BauGB ist und das Vorhaben an diesem Standort nicht zulässig wäre. Um den Windpark dennoch realisieren zu können, soll eine Isolierte Positivplanung durchgeführt werden (siehe K. 3.4).

Auf Grundlage der Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) in deutsches Recht am 18.08.2025 ergeben sich neue Anforderungen für das Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB werden Flächen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen nun als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen und nicht mehr als Sondergebiete für die Windenergie.

Der Verbandsgemeinderat hat dem Vorhaben in seiner Sitzung am 30.09.2024 mit der Fassung eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses für die Teilfortschreibung zugestimmt.

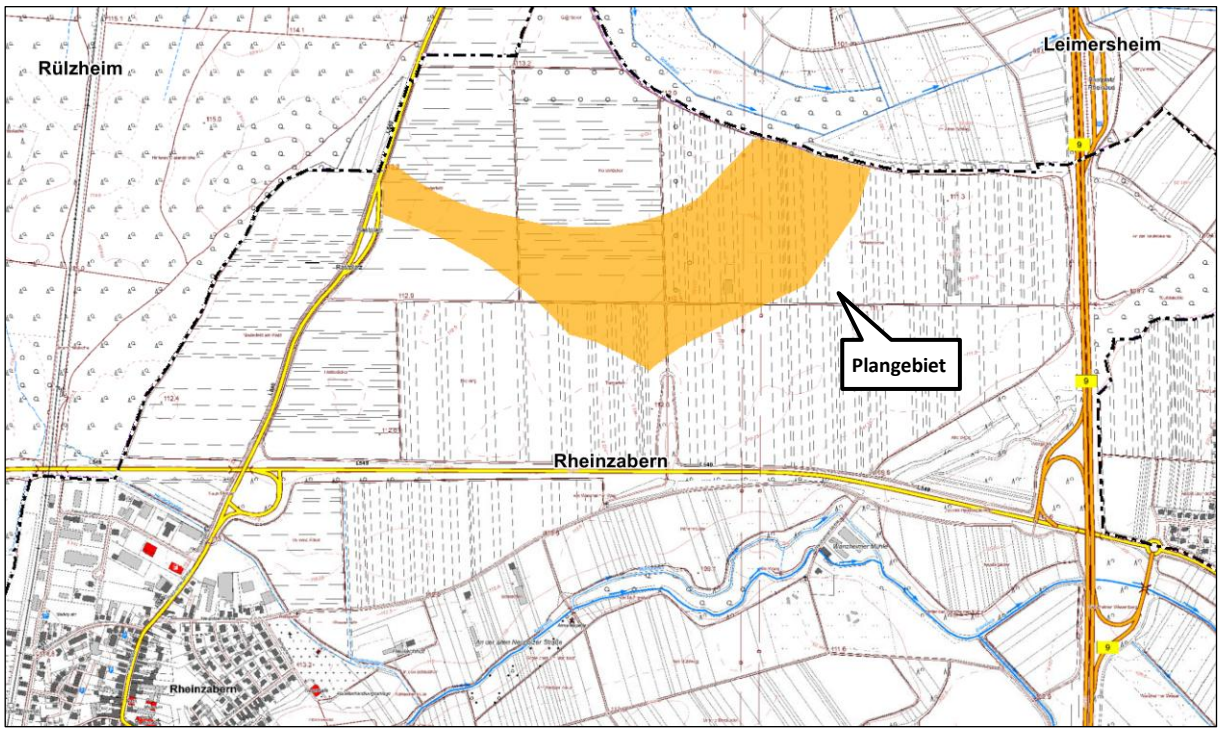

Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches (TK5)

Das Gelände weist ein Gefälle von rund 1,00 Höhenmetern von Süden nach Norden auf. Die Höhenlage beträgt zwischen 112,5 m NHN[1] im und 113,5 m NHN an der höchsten Stelle im Norden.

Die Teilfortschreibung umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Rheinzabern mit folgenden Flurstücknummern:

Vollständig: 5596, 5598, 5599, 5600, 5601, 5602, 5603, 5604, 5605, 5606, 5607, 5608.

Teilweise: 5583, 5584, 5585, 5586, 5587, 5588, 5589, 5590, 5591, 5592, 5594 (Weg), 5595 (Weg), 5597, 5609, 5610, 5611, 5612, 5640 (Weg), 5641, 5642, 5643, 5644, 5645, 5646, 5647, 5648, 5649, 5650, 5651, 5652, 5653, 5654, 5655, 5656, 5657, 5658, 5659, 5660, 5661, 5662, 5663, 5664, 5665, 5666, 5667, 5668, 5669, 5670, 5671, 5672, 5673, 5674, 5705 (Weg), 5767, 5768, 5769, 5770, 5771, 5772, 5773, 5774, 5775, 5776, 5777, 5778, 5779, 5780, 5781, 5782, 5783, 5784, 5785, 5786, 5787, 5788, 5789, 5790, 5791, 5792, 5793, 5794, 5795, 5796, 5797.

Der Geltungsbereich der Teilfortschreibung hat eine Größe von ca. 23,9 ha.

Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des geplanten „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ liegt nördlich der Ortslage von Rheinzabern, südlich des Scheidbachs und nördlich der L 549. Insgesamt umfasst das Gebiet etwa 23,9 ha. Das Plangebiet ist zusammenhängend und wird durch Feldwege erschlossen. Die Fläche besteht hauptsächlich aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Westlich grenzt

[1] NHN = Normalhöhennull

die L 540 an das Gebiet, und in 450 m Entfernung östlich verläuft die B 9. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen. Westlich der L 540 liegen zudem Waldflächen.

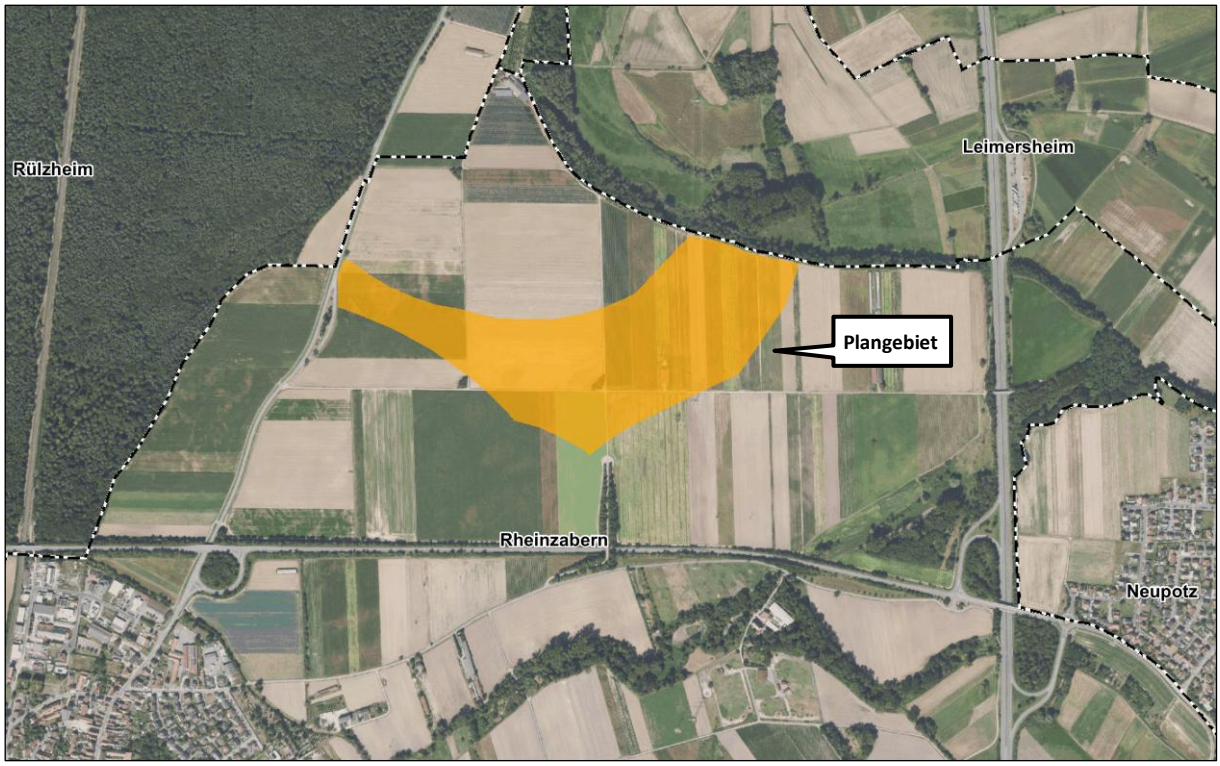

Abbildung 2 Luftbild

2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Planwerk des Landesentwicklungsprogramms IV sind im Geltungsbereich keine besonderen Ziele dargestellt.

Der Geltungsbereich ist Teil der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft, den Biotopverbund (Kernfläche/Kernzone) sowie den großräumig bedeutsamen Freiraumschutz.

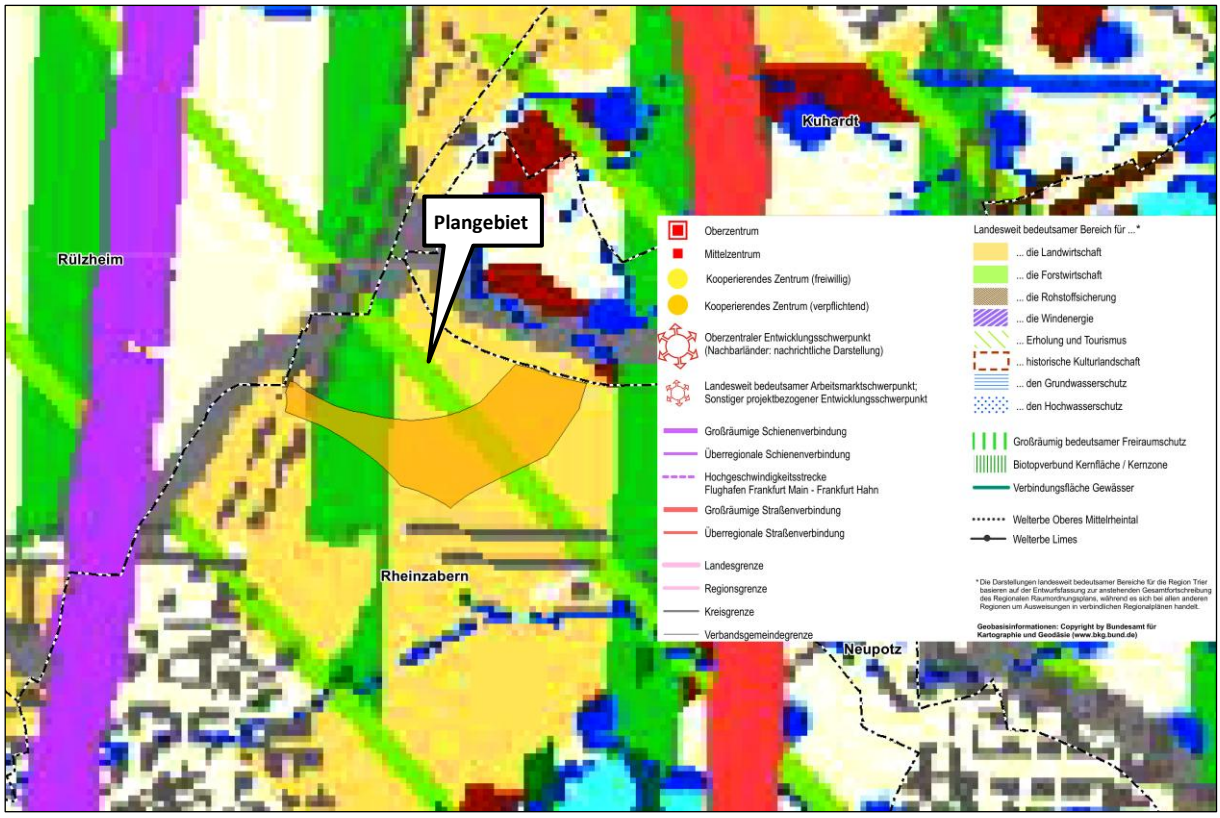

Abbildung 3 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)

<u>Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2013)</u>

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"… die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

… der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher … weiter auszubauen. …"[2]

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Nach G 164 soll die Ansiedlung „möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen". Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (G 163). Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Windenergieanlage weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden.[3]

Die geplanten Windenergieanlagen stehen nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, in dem das Projekt vorhandene Potenziale im Bereich der Windenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt.

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 163 g wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) ist von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert."

Des Weiteren wurde der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten angepasst.

Im neuen Ziel Z 163 h:

"Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten ist von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt."

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Gemäß Grundsatz G 163a sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Bis zum Jahr 2030 soll die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffacht werden.

2 Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

3 Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

2.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014

Für die Verbandsgemeinde Jockgrim gilt der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014.

Im derzeit rechtsgültigen Regionalplan wird im Kapitel 3.2 Energieversorgung und Klimaschutz eine starke Stellung der regenerativen Energieversorgung hervorgehoben:

- G (S.129 K.3.2.1.1): "… Dabei soll die Nutzung regional verfügbarer Energiequellen, insbesondere der erneuerbaren Energien, verstärkt ausgebaut werden."

- G (S.129 K.3.2.1.2): „Die Kommunen sollen gesamtheitliche und übergreifende Energie und Klimaschutzkonzepte für ihre Gebiete erstellen. …"

- G (S.130 K.3.2.3.4): "… sollen neue Erzeugungsanlagen und Energiespeicher, soweit möglich und sinnvoll, dezentral errichtet werden.“

- G (S.130 K.3.2.4.1): „Die Kommunen sollen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan festlegen. …"

- G (S.131 K.3.2.4.2): "… Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. …"

Der Geltungsbereich ist als Ziele der Raumordnung Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug dargestellt.

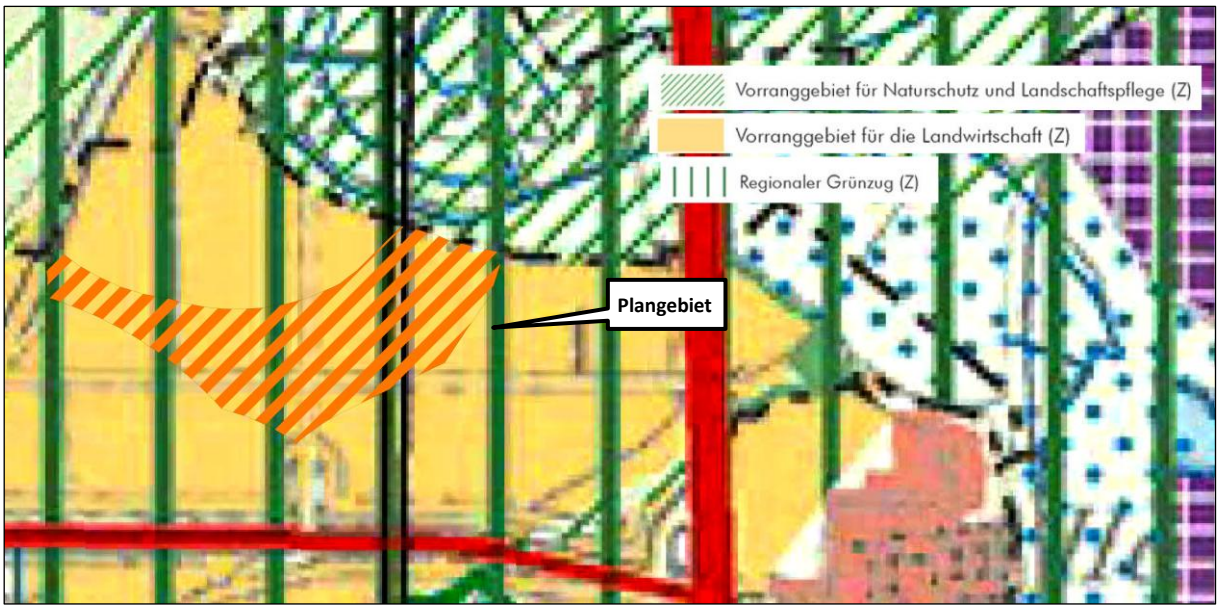

Abbildung 4 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Stand: Dezember 2014), Raumnutzungskarte, Blatt West: Ausschnitt Verbandsgemeinde Jockgrim

Aufgrund des LEP IV, Fortschreibung Kapitel 5.2.1, "Erneuerbare Energien" vom 16.04.2013 wurde ein Teilregionalplan "Windenergie" des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar aufgestellt, der seit Februar 2020 genehmigt ist. Dabei können im Regionalplan nur noch Vorranggebiete bzw. Ausschlussgebiete für Windenergie festgelegt werden. Die verbleibenden Flächen sind der kommunalen Steuerung vorbehalten.

In diesem Teilregionalplan werden folgende Ziele und Grundsätze festgelegt:

- Z (S.3 K.3.2.4.3): „Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt.

  In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.“

- G (S.4 K.3.2.4.5): „Die unter Plansatz 3.2.4.3 aufgeführte Vereinbarkeit von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen gilt grundsätzlich auch für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene, sofern die Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete nachgewiesen wird. …"

Um die im LEP IV definierten Flächenziele zu erreichen, wird der Teilregionalplan Windenergie aktuell fortgeschrieben. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat stattgefunden und die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung folgt zeitnah. Es wurden Suchraumkulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung veröffentlicht. Dabei ist das Plangebiet Teil des Kernsuchraums für Windenergie.

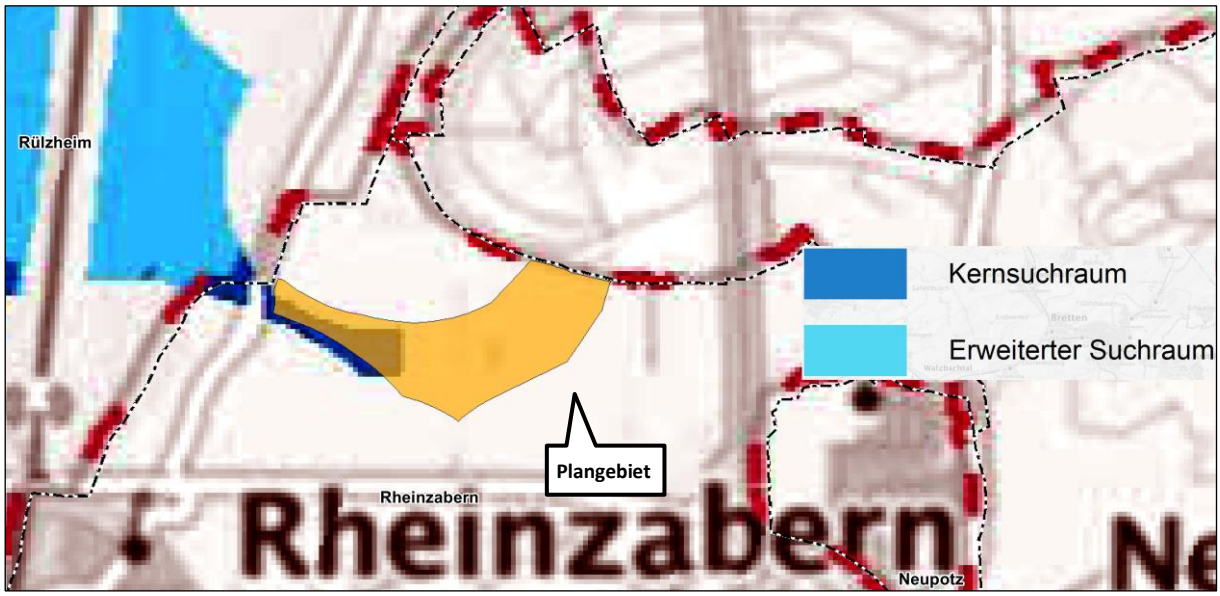

Abbildung 5 Suchraumkulisse - Teilregionalplan Windenergie

2.3 Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Jockgrim

Im Flächennutzungsplan 2025 sind im Geltungsbereich überwiegend Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zudem wird das Plangebiet von einer oberirdischen Hauptversorgungsleitung durchquert. Östlich des Gebiets befinden sich zwei archäologische Denkmäler bzw. archäologische Fundstellen, die teilweise innerhalb des Geltungsbereichs liegt. Darüber hinaus wird das Plangebiet im Westen von einer Produktfernleitung für Öl sowie einer Richtfunkstrecke durchquert.

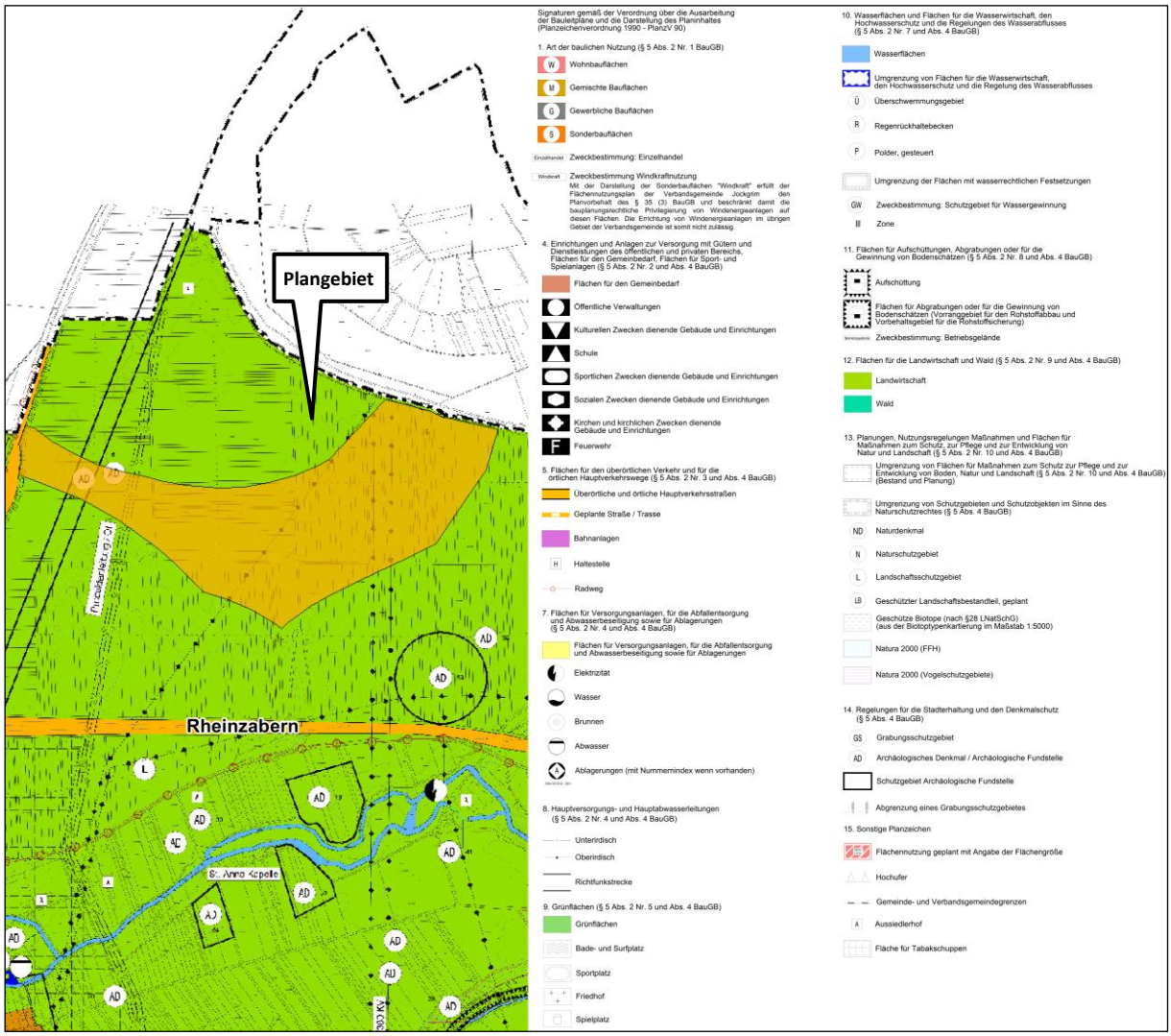

Abbildung 6 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden 2017

Die Thematik Windenergie wurde aus der Gesamtfortschreibung des FNP ausgegliedert und in einem separaten Teilflächennutzungsplan behandelt, in dem die Fläche nicht dargestellt ist. Daher ist das Vorhaben an diesem Standort derzeit nicht zulässig. Aus diesem Grund wird der gültige Flächennutzungsplan 2025 teilfortgeschrieben, um eine Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung auszuweisen.

2.4 Isolierte Positivplanung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Windparks am Standort Rheinzabern zu schaffen, soll eine „Isolierte Positivplanung“ durchgeführt werden.

Dies basiert auf den Grundlagen von § 245e Abs. 1 S. 5,6 BauGB. Demnach heißt es, dass, wenn die Grundzüge der Planung eingehalten werden, zusätzliche Flächen ausgewiesen werden dürfen. Die Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Fläche für die Windenergie handelt und die Fläche nicht mehr als 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen entspricht (Regelvermutung).

Im Planungsgebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim wurden bislang 95,7 ha Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der geplante Geltungsbereich in Rheinzabern hat eine Fläche von ca. 23,9 ha (ca. 24,97 %). Die Grenze von 25% wird demnach zwar knapp erreicht, aber nicht überschritten. Die Voraussetzungen der Isolierten Positivplanung sind somit erfüllt.

2.5 Zielbezogene rechtliche Grundlagen

2.5.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist) beschlossen. Unter anderen wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nun als von „überragendem öffentlichen Interesse“ und wichtig für die „öffentliche Sicherheit“ eingestuft.

Er dient dem Klima- und Umweltschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, und von Kernenergie verringert werden soll, um dem Klimawandel abzumildern. Das geht nur durch Minderung des CO2-Ausstoßes und durch die Nutzung regenerativer Energien.

2.5.2 Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030

Mit der EU-Richtlinie zu den erneuerbaren Energien vom 23.04.2009 (2009/28/EG) wird den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der Erlass von Gesetzen vorgeschrieben, die die Verwendung der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Verkehr fördern.

2023 wurde sich auf eine Neugestaltung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) geeinigt. Die Novelle sieht vor, dass das Ziel der EU bis 2030 im Bereich Erneuerbare Energien den Anteil des Gesamtenergieverbrauchs (Bruttoenergieverbrauch) von bisher 32,5% auf 45% erhöht wird. 42,5% sind dabei durch die Mitgliedsstaaten zu erbringen.

2.5.3 Das „Wind-an-Land-Gesetz“

Durch das neu geschaffene „Wind-an-Land-Gesetz“ (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022), oder auch Windenergieflächenbedarfsgesetz kurz WindBG, sollen die Ausbauziele des EEG 2023 für den Sektor der Windenergie erreicht werden. Übergeordnetes Ziel ist es, 2% der Fläche in Deutschland für die Windenergie auszuweisen. Jedem Bundesland werden demnach zu erfüllende Flächenbeitragswerte zugeteilt.

Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass demnach bis Ende 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche als Fläche für die Windenergie nachgewiesen werden müssen.

Zu beachten ist zudem § 6b WindBG, der auf Grundlage der Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) in deutsches Recht am 18.08.2025 basiert. In Beschleunigungsgebieten entfällt bei Zulassungsverfahren (BImSch-Antrag) die Pflicht zu aufwändigen Prüfungen

wie Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfung, Artenschutzprüfung oder Wasserrahmenrichtlinienprüfung. Im Flächennutzungsplan sind deshalb bestimmte Regeln für Minderungsmaßnahmen darzustellen. Dieser Maßnahmenkatalog wird noch im Umweltbericht, der im Zuge des Entwurfs erarbeitet wird, beschrieben.

2.5.4 Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG)

Das am 18. März 2024 verabschiedete Gesetz verfolgt das Ziel, den Ausbau der Windenergienutzung im Interesse von Klima- und Umweltschutz sowie zur Sicherung der Energieversorgung zu fördern und zu beschleunigen. Zur Umsetzung sind die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), einzuhalten. In Rheinland-Pfalz müssen bis spätestens 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % und bis spätestens 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

2.5.5 Baugesetzbuch (BauGB)

Windenergieanlagen gehören zu den privilegierten Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Diese Privilegierung wurde mit dem neu geschaffenen § 249 BauGB verbunden. Demnach heißt es, dass „§ 35 Absatz 3 Satz 3 […] auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 nicht anzuwenden“ ist. Es kommt demnach zu einem Wegfall der zuvor geltenden Konzentrationsplanung, sobald der einschlägige Flächenbeitragswert durch den neu aufzustellenden Regionalplan festgestellt wird, spätestens jedoch zum 31.12.2027.

Außerdem wurde festgelegt, dass, bei der Ausweisung von Windenergiegebieten, „Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung“ einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegengehalten werden können. Das gilt aber nur für den Planungsträger, der für die Umsetzung der Flächenziele zuständig ist, vgl. § 249 Abs. 5 BauGB. Dass ist in RLP die Regionalplanung und nicht die Gemeinden.

Diese Regelungen gelten jedoch nur so lange, bis der Flächenbeitragswert erreicht wurde.

Die Fläche wird aufgrund der Regelungen des § 249c Abs. 1 BauGB, ebenfalls auf Grundlage der Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III), als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen. Denn werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.

2.6 Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Im Osten in ca. 240 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen (LSG-7300-001)". Sonstige Schutzgebiete sind nicht bekannt.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

In ungefähr 220 m Entfernung befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop "Feuchtgrünland im NSG beim Zirkershofer Bruch (GB-6815-0242-2006)". Die WEA wird jedoch darauf keine Auswirkung haben.

Nachhaltige Naturschutzmaßnahmen

Nördlich in unmittelbarer Nähe befindet sich zudem eine Fläche im Eingriffsverfahren "Rheinzabern, Fl. 5618, Ölförderung (EIV-032024-VOMRZ9)". Auf diese ist bei der Umsetzung der WEA zu achten.

Grabungsschutzgebiete Archäologische Denkmalpflege

Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet keine vorhanden. Allerdings befinden sich östlich im Geltungsbereich zwei archäologische Denkmäler bzw. archäologische Fundstellen. Auf diese ist bei der Umsetzung der WEA zu achten.

2.7 Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse

Im Umfeld der geplanten Anlagen befindet sich nordöstlich in etwa 2,7 km Entfernung das Trinkwasserschutzgebiet „WSG Kuhardt“, das die Schutzzonen I, II und III umfasst.

Im Umfeld der geplanten Anlagen befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene befindet sich im Osten und ist der Rhein in ca. 5 km Entfernung.

Die genannten Gebiete werden durch die Planung aber nicht tangiert, sodass auch hier keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Generell ist im Rahmen der Bauphase und des Betriebes darauf zu achten, möglichst keine Tätigkeiten erfolgen, die das Grundwasser nachteilig beeinträchtigen können.

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Bei den Baumaterialien sollte möglichst auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden. Bei den Bauarbeiten sollte eine Verdichtung des Bodens minimiert und die Versickerungsfähigkeit erhalten werden.

2.8 Bodenschutz

Für den Geltungsbereich werden in den Karten des Landesamtes folgende Bodentypen ausgewiesen. Im Planungsgebiet dominiert hauptsächlich sandiger Lehm (sL). Im östlichen Bereich ist zudem stark lehmiger Sand (SL) zu finden. Somit ist das Ertragspotenzial auf der Fläche als hoch einzustufen. Da der Bereich in einem Vorranggebiet "Landwirtschaft" liegt, kann von einem guten Boden ausgegangen werden.

Für den Bereich der Erosionsgefährdung weisen die Landesdaten hauptsächlich Bereiche mit keiner bis sehr geringer Bodenerosionsgefährdung. Generell sollte eine Verdichtung des Bodens vermieden werden, um dessen Versickerungs- und Speicherfähigkeit zu erhalten.

2.9 Schutzgut Flora und Fauna

Die Beschaffenheit des Geltungsbereichs ist durch eine großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der überwiegende Teil besteht aus Ackerflächen, vereinzelt sind zudem Gehölzstrukturen vorhanden.

2.10 Schutzgebiet Landschaftsbild

Aufgrund der Größe der WEA wirken sich die Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Dieses hat vor allem in Bezug auf die Naherholung und den Fremdenverkehr eine Bedeutung. Dabei spielt auch immer die Einsehbarkeit der Anlagen von Wohngebieten, Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung. Deshalb kann eine koordinierte Standortauswahl die Einsehbarkeit verringern oder auch der Abstand zu visuell-empfindlichen Nutzungen die Akzeptanz verbessern. Generell kann festgehalten werden, dass Windenergieanlagen immer zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da Windenergieanlagen aber mittlerweile im gesamten Bundesgebiet zu finden sind, hat sich inzwischen bei der Bevölkerung ein Gewöhnungseffekt eingestellt.

Aufgrund der Vorbelastungen des Raums durch die angrenzende L 540 sowie die nahegelegenen L 549 und B 9 ist die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes verringert.

2.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Nach aktuellen Erkenntnissen aus Ortsbegehungen und Literaturrecherche befinden sich laut FNP im Geltungsbereich östlich des Gebiets zwei archäologische Denkmäler bzw. archäologische Fundstellen. Auf diese ist bei der Umsetzung der WEA zu achten.

2.12 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung. Aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehrslärm der angrenzenden L 540 sowie die nahegelegenen L 549 und B 9 ist dies jedoch vernachlässigbar.

Dem Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus. Auch nach Errichtung der Anlage kann hier nicht mit nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden.

2.13 Betroffenheit von Nachbargemeinden

Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen von Nachbargemeinden zu erwarten. Der vorgegebene Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von 900 m, der im LEP IV im neuen Ziel Z 163 h festgelegt ist, wird von den WEA eingehalten.

Der Ort Kuhardt liegt etwa 2 km nordöstlich, während Neupotz in östlicher Richtung rund 1,3 km entfernt ist. Zwischen den Ortslagen verlaufen zudem die Verkehrsstraßen L 540, L 549 und B 9 sowie Waldstrukturen und topografische Gegebenheiten.

Die Siedlungsentwicklung wird durch die geplanten Anlagen nicht tangiert. Neupotz plant am westlichen Ortsrand ein Neubaugebiet (Beschluss 09. Mai 2025 VG-Rat), die Entfernung zu Siedlungsgebieten von 900 m wird dennoch eingehalten. Sonstige gemeindliche Planungen von Nachbargemeinden, die durch die geplanten Anlagen betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht bekannt. Das gemeindliche Wegenetz wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt erhalten. In der Regel erfolgt ein Ausbau der Wege, um die Teile der Windräder anliefern zu können. Diese Wege können dann auch als Rad- oder Wanderweg genutzt werden. Eine Nutzung der Wege durch den Betreiber des Windparks ist vertraglich mit der Gemeinde abzusichern. Das Gleiche gilt für die Trasse der Stromanbindung.

2.14 Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung einer WEA stellt stets einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Dies wird im Zuge der Teilfortschreibung anhand allgemein zugänglicher bzw. verfügbarer Daten untersucht, entsprechend werden gemäß § 6b WindBG in Verbindung mit Anlage 3 zu § 249 BauGB im Flächennutzungsplan bestimmte Regeln für Minderungsmaßnahmen dargestellt. Der dazugehörige Maßnahmenkatalog wird im Umweltbericht, der im Rahmen des Entwurfs erarbeitet wird, erstellt.

Detaillierte Ausgleichs-, Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen des LBP im Rahmen des BImSch-Verfahrens entwickelt. Bei der Festlegung externer Ausgleichflächen sind die raumordnerischen Belange sowie die Nutzungskonkurrenz zu anderen Nutzern (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung etc.) zu berücksichtigen.

2.15 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Durch die Errichtung von WEA werden kleine Bereiche, für die Fundamente und technischen Einrichtungen der Anlagen, aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Die umliegenden Flächen, auch unterhalb der WEA, können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Gefahr durch Eiswurf ist inzwischen technisch händelbar.

3. Auswirkungen der Teilfortschreibung

3.1 Umweltbelange

Derzeit sind keine Konflikte mit Umweltbelangen erkennbar. Details inklusive allgemein gültige Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Entwurf im Umweltbericht abgearbeitet.

3.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Umfeld von 5 km befindet sich keine Nutzung, welche der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code[4] beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig[5] ist.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 23,9 ha.

Die detaillierte Flächenbilanz mit Zuwegungen, Flächen für technische Anlagen, Grünflächen und für die Windenergieanlage wird zur Entwurfsfassung erstellt.

---

4 Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de, zuletzt aufgerufen 19.02.2025.

5 Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen_2020.pdf, zuletzt aufgerufen 19.02.2025.

4. Zusammenfassung

Das Energieunternehmen PIONEXT möchte die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Rheinzabern ausbauen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Deshalb soll angrenzend an die L 540 drei Windenergieanlagen mit jeweils 7 MW Leistung entstehen.

Diese Windenergiefläche ist im separaten Teilflächennutzungsplan zur Thematik Windenergie der Verbandsgemeinde Jockgrim nicht als Sondergebiet für Windenergie (Windenergieflächen) ausgewiesen, so dass zurzeit Ausschluss für Windenergie besteht.

Um den Windpark dennoch zu realisieren, soll eine Isolierte Positivplanung durchgeführt werden. Dies basiert auf den Grundlagen von § 245e Abs. 1 S. 5,6 BauGB. Demnach heißt es, dass, wenn die Grundzüge der Planung eingehalten werden, zusätzliche Flächen ausgewiesen werden dürfen. Die Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Fläche für die Windenergie handelt und die Fläche nicht mehr als 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen entspricht (Regelvermutung). Im Falle der Windenergiefläche in Rheinzabern beträgt der Anteil ca. 24,97 %, sodass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, da die Grenze zwar erreicht, aber nicht überschritten werden.

Im Planungsgebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim wurden bislang 95,7 ha Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der geplante Windpark in Rheinzabern hat eine Fläche von ca. 23,9 ha, was einem Anteil von etwa 24,97 % an der bisher ausgewiesenen Windenergiefläche der VG bedeutet. Die Grenze von 25% wird demnach erreicht, aber nicht überschritten. Die Voraussetzungen der Isolierten Positivplanung sind somit erfüllt.

Aktuell wird die Fläche überwiegend als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Im Umfeld befinden sich großflächig ebenfalls Ackerflächen. Vereinzelt befinden sich Gehölzstrukturen innerhalb des Planungsgebiets.

Gemäß Anlage 3 zu §249 BauGB werden im Flächennutzungsplan bestimmte Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgeführt. Der dazugehörige Maßnahmenkatalog wird im Umweltbericht dargestellt, der nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren erstellt wird.

Der Umstieg auf erneuerbare Energien ist essenziell, um die Folgen des Klimawandels zu mildern. Diese Teilfortschreibung trägt einerseits zur Erfüllung des 2% Flächenziels bei, schützt zudem unser Klima und damit auch Land- und Forstwirtschaft, Flora und Fauna und das Schutzgut „Mensch.“

5. Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.

Aufgestellt:

Lindschulte Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, im Oktober 2025

Dipl.-Ing. H. Jopp	M.Sc. Umweltplanung und Recht F. Pompeo